

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1956	Nummer 76
-------------	---	-----------

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
  - I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 6. 1956, Personenstandswesen; hier: Mitglieder der ausländischen Streitkräfte und ihrer Angehörigen. S. 1581.
  - VI. Gesundheit: 26. 6. 1956, Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 1583.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
  - Bek. 2. 7. 1956, Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Mönchen-Gladbach gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes. S. 1586.
- G. Arbeits- und Sozialminister.
  - RdErl. 26. 6. 1956, Ausstellung von Bescheinigungen über Dauer der Arbeitslosigkeit und Höhe der Unterstützung. S. 1587.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.
  - Notiz.  
Mitt. 29. 6. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 1587/88.

#### C. Innenminister

##### I. Verfassung und Verwaltung

###### Personenstandswesen; hier: Mitglieder der ausländischen Streitkräfte und ihrer Angehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1956 —  
I B 3/14 — 70.10 — 442/56

##### 1. Allgemeines.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Truppenvertrages v. 26. Mai 1952 (BGBL. II 1955 S. 321) ist auf Mitglieder der ausländischen Streitkräfte deutsches Recht anzuwenden. Demnach ist nach deutscher Auffassung auch das deutsche Personenstandsrecht auf die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte — und deren Angehörige (Art. 1 Ziff. 7 Truppenvertrag) — anzuwenden, da ein Vorbehalt im Truppenvertrag hierüber nicht gemacht ist.

Die Beurkundung der Personenstandsfälle richtet sich nach den deutschen Vorschriften. Wird eine von diesen Vorschriften abweichende Form verlangt, so hat der Standesbeamte dies abzulehnen und gegebenenfalls auf den Rechtsweg zu verweisen (§ 45 PStG). Ausländisches Recht kommt lediglich insofern in Betracht, als die Fähigkeit einer beteiligten ausländischen Person, Erklärungen abzugeben oder Rechtsgeschäfte einzugehen, in Frage steht.

Da die Durchsetzung des deutschen Rechts gegenüber den Mitgliedern der ausländischen Streitkräfte den Behörden der betreffenden ausländischen Streitkraft obliegt (Art. 2 Abs. 1 Truppenvertrag), sind die Strafbestimmungen des Personenstandsrechts (§§ 67, 68, 69 PStG) von der Anwendung ausgeschlossen. Im übrigen werden die deutschen Belange Nachforschungen beim Unterbleiben der Beurkundung nur in Ausnahmefällen erfordern. In diesen Fällen hat sich der Standesbeamte an die zuständige Behörde der betreffenden ausländischen Streitkraft zu wenden.

##### 2. Geburten.

Bei der Beurkundung von Geburten ist im Falle der Verzögerung der Anzeige (§ 28 PStG) von einer Ermittlung des Sachverhalts abzusehen. Gegen nachträgliche Beurkundungen bestehen keine Bedenken.

##### 3. Sterbefälle.

Auf Mitglieder der ausländischen Streitkräfte findet § 39 PStG keine Anwendung, weil die mit der Bestattung zusammenhängenden Fragen in Art. 31 des Truppenvertrages besonders geregelt sind. Auch hier bestehen gegen nachträgliche Beurkundungen keine Bedenken.

##### 4. Eheschließungen.

Handelt es sich um eine Eheschließung im Inland zwischen Ausländern, so ist sie nach deutschem Recht gültig, wenn sie vor einem deutschen Standesbeamten oder dem § 15 a des Ehegesetzes v. 20. Februar 1946 entsprechend geschlossen worden ist.

Ist aber bei einer Eheschließung im Inland einer der Verlobten deutscher Staatsangehöriger, so kann die Ehe nach deutschem Recht nur vor einem deutschen Standesbeamten wirksam geschlossen werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob vorher oder nachher eine weitere Eheschließung der beiden Verlobten nach ausländischem Recht — z. B. vor einer i. S. des § 15 a des Ehegesetzes ermächtigten Person — vorgenommen wird, da es nach deutschem Recht allein auf die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten ankommt.

Es werden hiermit aufgehoben:

Mein RdErl. v. 19. 2. 1949 (MBI. NW. S. 181)  
betr.: Unzulässige Geburtsbeurkundungen von Kindern belgischer Besatzungsstreitkräfte,

mein RdErl. v. 16. 8. 1949 (MBI. NW. S. 818)  
betr.: Beurkundungen des Personenstandes der Angehörigen der Besatzungsstreitkräfte.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 1581.

## VI. Gesundheit

### Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 26. Juni 1956

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 12. Mai 1955 gem. § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) folgende Geschäftsordnung beschlossen, die mit Erlass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1956 — VIA 4 — 14—062 genehmigt worden ist.

#### I. Allgemeines

##### § 1

###### Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist jedes Mitglied gehalten, dem Präsidenten baldmöglichst Mitteilung zu machen.

#### II. Sitzungen der Kammerversammlung

##### § 2

###### Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Gleichzeitig wird die Aufsichtsbehörde gem. § 22 Abs. 3 des Kammergesetzes eingeladen.
- (2) Die Einberufung der Kammerversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin durch einen Hinweis im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. und durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kammerversammlung bekanntzumachen.
- (3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

##### § 3

###### Anträge an die Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung und der Kammervorstand können Anträge an die Kammerversammlung stellen.
- (2) Anträge dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 3 Wochen vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer eingereicht werden.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung.

##### § 4

###### Durchführung der Sitzungen der Kammerversammlung

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kammerversammlung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die Sitzung der Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung (§ 2 dieser Geschäftsordnung) und dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Kammerversammlung eröffnet. Nach erfolgtem Aufruf der Mitglieder der Kammerversammlung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollführer und den Führer der Rednerliste.

##### § 5

###### Festlegung der Tagesordnung

- (1) Der Versammlungsleiter gibt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Tagesordnung und die rechtzeitig gestellten Anträge bekannt.

- (2) Verspätet eingegangene Anträge kann die Kammerversammlung in die Tagesordnung aufnehmen, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Das gleiche gilt für Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung vom Antragsteller als solche zu begründen sind.

##### § 3

###### Redeordnung

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
- (2) Wer zur Sache sprechen will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkt Rednern abweichen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Außer der Reihe erhalten das Wort:
  - a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
  - b) der Berichterstatter,
  - c) Mitglieder der Kammerversammlung, die Tatsachen zur Klärung bekanntgeben wollen.
- Das gleiche gilt bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“. Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache erteilt. Der Redner hat sich darauf zu beschränken, Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen.
- (7) Die Rededauer kann durch Beschuß der Kammerversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die festgelegte Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen. Die Bestimmung des Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben. Meldet sich niemand zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen.

##### § 7

###### Ordnungsvorschriften

- (1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung durchzuführen ist. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet. Der Versammlungsleiter muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter hat Teilnehmer zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonstwie gräßlich gegen parlamentarische Gebräuche verstößen.
- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Male die Ordnung verletzt, das Wort entziehen. Er darf es bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

- (6) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung ausschließen. Der Teilnehmer hat auf die Aufforderung des Versammlungsleiters hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen.
- (7) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Versammlungsleiters sofort entfernt werden. Der Versammlungsleiter kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

### § 8

#### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Aussprache und auf Übergang zur Tagesordnung. Anträge dieser Art können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betr. Gegenstand nicht beteiligt haben.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann außer dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlußwort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag nach Abs. 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste haben noch diejenigen das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist — sofern nicht der Antragsteller noch das Schlußwort verlangt — die Aussprache über den vorliegenden Gegenstand bendet.

### § 9

#### Beschlußfassung

- (1) Bei Beschlüssen der Kammerversammlung, die nach Gesetz oder Satzung einer Zweidrittelmehrheit oder einer sonstigen Mehrheit bedürfen, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschußfähigkeit zweifelt, so ist die Beschußfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Eine Anzweiflung der Beschußfähigkeit ist in jedem Falle nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Nach der Anzweiflung ist bis zur Feststellung der Beschußfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig. Bei Beschußunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.
- (3) Der Versammlungsleiter stellt — ausgenommen bei Wahlen — für die Abstimmung die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (4) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Es sei denn, daß ein weitergehender Antrag vor dem minderweitgehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird.
- Im übrigen gehen folgende Anträge in jedem Falle vor:
- Anträge zur Geschäftsordnung,
  - Anträge auf Vertagung,
  - Anträge auf Überweisung an einen Ausschuß
- (5) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.
- (6) Von der Teilnahme an der Abstimmung ist ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um eine seine Person betreffende Angelegenheit handelt.

- (7) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung muß geheim abgestimmt werden.

Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung muß schriftliche namentliche Abstimmung vorgenommen werden.

- (8) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Neinstimmen hinzugerechnet werden; sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Der Versammlungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen.

- (9) Ungültig sind Stimmen aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

- (10) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellen zwei dazu bestimmte Mitglieder der Kammerversammlung unter Hinzuziehung des Protokollführers fest. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis. Hierbei erklärt er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist. Er teilt mit, ob Gegenstimmen abgegeben wurden und ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind.

### § 10

#### Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung und die von der Kammerversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von einem Monat zuzuleiten. Einwendungen sind dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach Zustellung einzureichen.
- Die Niederschrift ist von der Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (3) Über Einwendungen entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 11

#### Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Satzung auch für sonstige Sitzungen und Versammlungen der Zahnärztekammer, des Kammervorstandes, der Ausschüsse und der Untergliederungen.

§ 2 der Geschäftsordnung findet dann keine Anwendung.

#### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Juni 1956 in Kraft.

— MBl. NW. 1956 S. 1583.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Anerkennung

des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Mönchen-Gladbach gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 7. 1956 — III/4 a — 1281/55

Der Marktverband für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Mönchen-Gladbach ist von mir durch Erlass vom 2. Juli 1956 — III/4 a — 1281/55 — als Marktverband im Sinne des § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 — (BGBl. I S. 272) anerkannt worden.

— MBl. NW. 1956 S. 1586.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Ausstellung von Bescheinigungen über Dauer der Arbeitslosigkeit und Höhe der Unterstützung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1956 — II A 2 — 2010/2400

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen hat mir mitgeteilt, daß von den Versicherungsabteilungen der Arbeitsämter immer wieder Klage darüber geführt wird, daß sie durch die Ausstellung von Bescheinigungen über Dauer der Arbeitslosigkeit und Höhe der Unterstützung — u. a. auch für die Versorgungsämter und die Sozialversicherungsträger — ganz erheblich belastet werden.

Er hat mich daher gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Die Arbeitslosenmeldekarte ist eine Urkunde und enthält alle wesentlichen Merkmale über Arbeitslosigkeit und Unterstützungsbezug. Die Arbeitsämter sind gehalten, die Meldekarten auf dem Laufenden zu halten und Änderungen einzutragen. Die Eintragungen werden nur von Bediensteten der Arbeitsämter vorgenommen. Über Strafbestimmungen bei Mißbrauch enthält die Meldekarte einen deutlichen Hinweis. Aus diesen Gründen ist die Meldekarte geeignet, als Ersatz für jede Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit und den Unterstützungsbezug des Inhabers zu dienen, so daß weitere besondere Bescheinigungen entbehrlich sind. Die Hauptstelle der

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat deshalb die Arbeitsämter erneut angewiesen, Bescheinigungen der genannten Art nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen auszustellen.

Ich bitte, von den Arbeitsämtern die Ausstellung von Bescheinigungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu fordern.

Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit empfehle ich den Sozialversicherungsträgern im Lande Nordrhein-Westfalen, die Arbeitslosenmeldekarte der Arbeitsämter als Nachweis im Sinne des Artikels IV § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappenschaftsgesetzes v. 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) anzusehen und lediglich in den Fällen eine besondere Bescheinigung anzufordern, in denen entweder eine Meldekarte nicht vorgelegt werden kann oder die Eintragungen in der Meldekarte mit den Angaben des Antragstellers nicht übereinstimmen.

An die Direktoren  
der Landesversorgungsämter Nordrhein und  
Westfalen,  
das Oberversicherungsamt NW in Essen,  
nachrichtlich:  
an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und  
der Krankenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 1587.

## Notiz

### Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 29. 6. 1956 — III B 4/155 — 6236/56

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitt. v. 25. 5. 1956 (MBl. NW. S. 1241/1242) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
<b>Spielfilme:</b>				
2616	Verwegene Musikanten (früher: Meine 16 Söhne)	2536	Schorcht Filmverleih GmbH, München	W
<b>Kulturfilme:</b>				
2736	Energie aus Materie	410	noch offen	BW
2743	Schicksal in Gottes Hand — Farbfilm —	352	noch offen	BW
1823	Gefährliche Unarten	276	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/M.	W
2324	Die blauen Männer von Marokko — SF (THE BLUE MEN OF MOROCCO) — Farbfilm —	858	Herzog-Filmverleih GmbH, München	W
2587	Josef Anton Feuchtmayer, der Meister des Bodensee-Barock	321	noch offen	W
2642	Schwarzwal-Mosaik	254	noch offen	W
2674	Kleine Bienen-Biologie	372	Herzog-Filmverleih GmbH, München	W
2715	Bube — Dame — König — As	309	noch offen	W
2716	Tönendes Blech	293	noch offen	W
2725	Martin et Gaston — OF — — Farbfilm —	295	noch offen	W
2728	Nachbarn im Weltraum	349	noch offen	W
2735	Ein fürsorglicher Vater	366	noch offen	W
2738	Islands weißer Thron	306	noch offen	W
2755	Libertas	287	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
2486a	Das Tor zum Schwarzwald	278	noch offen	W
2281	Zauber des Tanzes	294	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2645	... und wer hilft uns?	300	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt/Main	W
2397	Paradies im Großstadtwinter — Farbfilm —	294	noch offen	W
2529	Tokaido — Bilder einer Reise — Farbfilm —	296	noch offen	W
2582	Im Reiche des Seidou	295	noch offen	W
2704	LA CORSA DELLA ROCCA — OF — CinemaScope-Farbfilm —	315	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2709	Tagelöhner des Meeres — SF — (CONTADINI DEL MARE) — CinemaScope-Farbfilm —	288	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2720	ISLANDA — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	253	noch offen	W
2723	INCONTRI SUL LAGO — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	297	noch offen	W
2726	LE VOYAGE DE BADABOU — OF — — Farbfilm —	255	noch offen	W
2761	Im Schatten der Akropolis	294	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2769	Angkor — ein Urwaldgeheimnis in Kambodscha	281	noch offen	W
2772	105 Minuten Aufenthalt	317	noch offen	W
2775	Sprünge, Bögen, Pirouetten	339	noch offen	W
2801	Christliche Metallkunst	298	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2803	MONTECRISTO — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	300	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2807	Volk am Atlas	332	noch offen	W
2808	Schiff der Wüste	265	noch offen	W
2809	Menschen der Wüste — Sitten und Bräuche in der Sahara	339	noch offen	W
2812	Tiere in Fels und Schnee	279	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2813	Zauberhaftes Pelzwerk — Farbfilm —	351	noch offen	W
2831	Pforte zum Orient — Ein Tag in Istanbul — — Cinépanoramic-Farbfilm —	275	noch offen	W
682a	Heute Ballettprobe	287	Phönix Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
1838	Die Stadt der Türme und Tore — Farbfilm —	313	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2038	Zeugen alter deutscher Kultur — Farbfilm —	324	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2563	Handweberei ein echtes Handwerk	295	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmges., Frankfurt/Main	W
2294	Plastik in Stahl	366	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2586	Baden verboten	284	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmges., Frankfurt/Main	W
2428	Etwas über Golf	348	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
1391	Ware unterwegs	285	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmges., Frankfurt/Main	W
1308	Vagabunden im Tierreich — SF — (PROWLERS OF THE EVERGLADES) — Farbfilm —	873	Herzog-Filmverleih GmbH., München	BW
1427	Leonhardifahrt zu Tölz	290	Neue Filmverleih GmbH., München	W
1408	Eskimos in Alaska — SF — (ALASKAN ESKIMO) — Farbfilm —	733	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
1644	Von der Lebenskunst im Kleinsten	342	Nord-Westdeutscher Film Verleih und Vertrieb, Düsseldorf	W
1037-S	Vor zwölftausend Jahren — SF — (VAR FORNTID) — Farbfilm —	606 (16 mm)	Lübecker Filmverleih, Lübeck	W
2234	Inseln zwischen Kontinenten — SF — (ISLES OF LORE) — CinemaScope-Farbfilm —	281	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2577	Das römische Köln	341	noch offen	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
862	Romantisches Burgenland — Farbfilm —	307	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2292	und dennoch — Farbfilm —	427	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/Main	W
2534	Inselwelt Aaland	281	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2596	Tänze aus Ceylon	325	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
<b>Dokumentarfilme:</b>				
2698	L'Atome — OF —	560	Union Film Verleih GmbH, München	W
2758	BARS OF SILVER — OF —	523	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
2784	Brief aus der neuen Heimat	287	noch offen	W
2597	Land der dunklen Wälder	328	Allianz Film GmbH, Frankfurt/Main	W
2494	Menschen unserer Zeit — Fritz Thiedemann —	260	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmges., Frankfurt/Main	W
2542	Der Teufel wird uns holen — SF — (DEVIL TAKE US)	565	RKO Radio Filmgesellschaft Ltd., Frankfurt/Main	W
2367	Ein fränkisches Fürstengrab	429	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	BW
2485	Einer von Zwölf	332	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2509	Ernst Reuter	412	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/Main	W
<b>Abendfüllende Dokumentarfilme:</b>				
2650	Sie zerbrachen nicht — SF — (LES CHIFFONIERS D'EMMAUS)	2758	Imperial-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	W
2774	Vorstoß nach Paititi — Farbfilm —	2660	Neue Filmverleih GmbH, München	W
2655	Kein Platz für wilde Tiere — Farbfilm —	2228	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	W
2676	Der weiße Sieg — SF — (VERTIGINE BIANCA) — Farbfilm —	2323	Austro-Film GmbH, Abt. Verleih München/Neue Viktoria Film-Verleih GmbH, Düsseldorf	W
<b>Lehrfilme:</b>				
2697	Achtung Baum fällt	524	noch offen	W
2722	Der Held	654	noch offen	W
1733	Wenn Hilfe not tut . . .	380	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmges., Frankfurt/Main	W
<b>Kultur- und Lehrfilme:</b>				
50	Vom Schimmelpilz zum Penicillin	397	Gloria-Filmverleih GmbH, München	W

**A b k ü r z u n g e n :**

W = wertvoll

BW = besonders wertvoll

SF = synchronisierte Fassung

OF = Originalfassung

— MBl. NW. 1956 S. 1587/88.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.